





**Friedrich
Wilhelm von**

**Gottes Gnaden Kö-
nig in Preussen/ Marggraff
zu Brandenburg/ des Heil. Rö-**

mischen Reichs Erß. Cämmerer und Churfürst/ Souverainer
Prinz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, zu
Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der
Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien und
zu Grossen Herzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halber-
stadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Ratzburg und
Moers/ Graff zu Hollenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ra-
vensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/
Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Behre und Blisün-
gen/ Herr zu Ravenstein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Lauen-
burg/ Büctow/ Arlay und Breda/ u. u. Entbieten Unserm Dohm-
Capitul/ Prälaten/ Graffen/ Frey. Herren/ denen von der Rit-
terschafft/ Haupt. und Ambt. Leuten/ Magistraten/ wie auch
allen und jeden/ so mit der Gerichtsbarkeit von Uns beliehen/
oder solche sonst zu exerciren befugt seynd/ so wohl in Unserm
Herzogthum Magdeburg/ als der Graffschafft Mansfeld/ Magdeburg-
gischer Hoheit/ Unsere Gnade und Gruß/ und fügen denensel-
ben hiemit zu wissen/ es ist ihnen auch zum Theil crinnerlich/ was
massen Wir in Unserm hiebevör publicirten Justiz-Re-
glement s. 28. zu erkennen gegeben/ wie zu Unserm aller-
gnädigsten Gefallen gereichen würde/ wänu Uns wohl ausgearbei-
tete Vorschläge an Hand gegeben würden/ wodurch nicht al-
lein diese Unsere gemeine/ sondern auch jedes Landes Process-Ordnung
verbessert werden können. Damit nun diese Unsere al-
tergnädigste Willens-Meinung hierunter auch in Unserm Herzog-
thum

WMS

thum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit erreicht werden möge; So haben Wir Unserer Magdeburgischen Regierung allergnädigst anbefohlen / in Zeit von drey Monaten dieserwegen ihre Erinnerung ohne Anstand bey Uns einzusenden. Daneben werden Unsere Fiscalische Bediente / wie auch die Advocati hiedurch befehliget / jedes Orts collegialiter auff ihre Pflicht diejenige monica, so sie zu Befoderung unpartheyischer Justiz nöthig finden / bey Unserer Magdeburgischen Regierung ohnverzüglich / und damit die erforderte Berichte dadurch nicht verzögert werden / längstens binnen Monats-Frist einzusenden. Ob Wir Uns auch wohl erinnern / daß die Unter-Gerichte hin und wieder auff die Landes-Ordnungen verwiesen / theils auch mit besondern von Uns / oder Unsern in G.Dtt ruhenden Herren Vorfahren confirmirten Statutis versehen seyn; So finden Wir doch / daß der Proceß bey denen Unter-Gerichten kürzer als in denen Landes-Gerichten abgefasset / und nicht alles / was in denen Landes-Ordnungen enthalten / ohne augenscheinliche Verlängerung des Processus auff die Unter-Gerichte appliciret werden könne; weswegen Wir entschlossen / gewisse Unter-Gerichts-Ordnungen machen / und dabey zwar jedesmahl die Landes-Ordnungen zum Grunde setzen / zugleich aber den Proceß in denen Unter-Gerichten / so viel möglich / einschräncken zu lassen. Wie Wir nun an Unsere Magdeburgische Regierung allergnädigste Verordnung ergehen lassen / daß Sie die hiezu dienende unergreifliche monica zusammen tragen solle; So befehlen Wir denen Unter-Gerichten und denen Jurisdictionsherren / wie auch Unsern Beambten des Hertogthums Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit hiermit allergnädigst binnen einer Monats-Frist ihre Berichte bey Unserer Magdeburgischen Regierung einzusenden / wie sie bisher die Gerichte administrirte? Was für Justitarios sie gebraucht? Ob und welcher gestalt selbige bestellet und beehdiget? Nach was vor einer Ordnung man sich gerichtet? Ob auch gute Verordnungen verhanden / und zurück gesetzt werden /

den / und warum ? Ob Unser ohnlängst publicirtes Justiz-Reglement observiret worden ? Ob man gewisse und so oft es nöthig / Gerichts-Tage gehalten ? Ob deshalb die Unterthanen Kosten tragen müssen ? Ob man mehr als eine Instanz admittiret ? und was vor Instanzen es seynd ? auch wie darinn verfahren worden ? Ob man die Güte jedes mahl tentiret ? Wie weit die Termine und Anzahl der Handlungen sich erstrecket ? auch obrund wie viel dilationes verstattet worden ? Ob schriftt- oder mündlich verfahren ? Ob auch die Protocolla und die Acta ordentlich gehalten / und die Rotuli jedesmahl darüber verfertiget seyn ? Wie die Execuciones verrichtet worden ? Wie in criminalibus verfahren ? Was an Sportulen und Diäten / Commissions-Gebühren und dergleichen gegeben worden ? Was die Unterthanen an Justitien-Geldern und sonst zu Peinlichen Sachen entrichten ? Ob überdem von denen Parteyen an Gelde oder Geyses werth / Küchen-Speisen / Getrancke oder sonst was gefordert oder genommen worden ? In wie viel Zeit man die Proceffe abgethan ? Wie viel vorhanden und wie alt sie seyn ? Was den Aufenthalt verursacht ? Wie sie meinen / daß die Proceffe abgefürget und schleunige Justiz administriret werden könne ? Worinn sie denen Capitibus der Proceß-Ordnungen nachzugehen / ihre Berichte aber länger nicht als die ihnen darzu gesetzte Monats-Frist aufzuhalten / zu welchem Ende die Fiscales hiermit befehliget werden / die Säumige zu annotiren / und die Specification Unserm General-Fiscali zu behöriger Ahndung einzusenden.

Ferner wird Unser Schöppen-Stuhl zu Halle hiermit allernädigst befehliget / ihr Gutachten / wie sie meinen / daß die Justiz zu befördern / Unserer Magdeburgischen Regierung binnen 4. Wochen einzusenden. Schließlich befehlen Wir auch

auch Unfern Fiscalischen Bedienten / binnen ebenmäßiger
Frift Unserer Magdeburgischen Regierung ihre Meinung zu
entdecken / wie die Fiscalische Prozesse am süglichsten und
ohne unnöthige Weiläufigkeit zu führen / und wie die in
Unserer Magdeburgischen erklärten Proceß-Ordnung bereits
enthaltene Fiscalat-Ordnung auch zu verbessern. Wornach
sich ein jeder / den es angehet / gebührend zu achten / und
sich widrigen fals vor unausbleiblicher Straffe und Ungelegen-
heit zu hüten. Geben Magdeburg/ den 21. Dec. 1714.

L. S.

AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950


st

68 - HS
67 - HS
85 - HS

aber
↓
kein Post

R



25. 68. 6.
91



Fr. Friederich Wilhelm von

Gottes Gnaden Kö-
nig in Preussen/Marggraff
zu Brandenburg/ des Heil. Rö-

mischen Reichs Ers. Cämmerer und Churfürst/Souverainer
Prinz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, zu
Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der
Cassuben und Benden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien und
zu Crossen Herzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halber-
stadt/ Minden/ Camin/ Benden/ Schwerin/ Raseburg und
Moers/ Graff zu Hollenzollern/ Ruppin/ der Mark/ Ra-
vensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/
Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Behre und Bliskin-
gen/ Herr zu Ravenstein/ der Lande Rosstock/ Stargard/Lauen-
burg/ Bütow/ Arlan und Breda/ u. u. Entbieten Unserm Dohm-
Capitul/ Prälaten/ Graffen/ Frey. Herren/ denen von der Rit-
terschaft/ Haupt. und Ambt. Leuten/ Magiltraten/ wie auch
allen und jeden/ so mit der Gerichtsbarkeit von Uns beliehen/
oder solche sonst zu exerciren befugt seynd/ so wohl in Unserm
Herzogthum Magdeburg/ als der Graffschafft Mansfeld/ Magdebur-
gischer Hobeit/ Unsere Gnade und Gruß/ und sügen denensel-
ben hiemit zu wissen/ es ist ihnen auch zum Theil erinnerlich/ was
massen Wir in Unserm hiebefore publicirten Justiz-Re-
glement s. 28. zu erkennen gegeben/ wie zu Unserm aller-
gnädigsten Gefallen gereichen würde/ wänn Uns wohl ausgearbei-
tete Vorschläge an Hand gegeben würden/ wodurch nicht al-
lein diese Unsere gemeine/ sondern auch jedes Landes Proceß-Ordnung
verbessert werden können. Damit nun diese Unsere al-
tergnädigste Willens-Meinung hierunter auch in Unserm Herzog-
thum

